

Weisung an die Bezirksgerichte vom 24sten
 April 1810, betreffend die Beschließung
 der Canzleyen für diejenigen Debitoren,
 so durch Pfandrechte ausgetrieben sind.

Der Kleine Rath siehet sich durch sorgfältige
 amtliche Anzeigen und Berichte, betreffend den
 Rechtstreit bey laufenden Schulden, und den
 Schaden, welcher oft von Debitoren den Credi-
 toren bey dem Spielraum, den der Schuldner
 bis zur Pfändung hat, durch Verschreibungen
 zugesügt wird, bewogen, allen Bezirksgerichten
 durch gegenwärtige, denselben von den Herren
 Bezirksstatthaltern zuzustellende Erkenntnuß die
 Anleitung zu geben: Daß demjenigen, welcher
 für eine laufende Schuld von wenigstens 64 Fran-
 ken durch die Pfandrechte ganz ausgetrieben ist,
 wenn keine hinlänglichen Pfände vorhanden gewe-
 sen sind, die Canzley eben so gut beschlossen seyn
 soll, als demjenigen, über welchen der erste Ruf
 ergangen ist, jedoch ohne daß diese einstweilige
 Vorsichtsmaaßregel seiner bürgerlichen Ehre nach-
 theilig seyn soll.
